



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen der Atemwegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2

- Absonderung und Kontaktpersonenmanagement -

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. §§ 28, 29, 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i. d. Fassung vom 14. November 2020 i. V. m. §§ 3 und 10 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) i. d. Fassung vom 16. Mai 2018 wird für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Adressaten

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen,

1. die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) oder
2. denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass aufgrund einer bei ihnen vorgenommenen molekularbiologischen Untersuchung das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren nachgewiesen wurde (**positiv getestete Personen**)
oder
3. die Kenntnis davon haben, dass sie nach den Vorgaben des Robert-Koch Institutes (RKI) als **Kontaktpersonen der Kategorie I** einzustufen sind.
 - o Als Kontaktperson gilt,
 - wer zu dem unter 1. und 2. definierten Personenkreis im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung Kontakt hatte.
 - wer zu dem unter 1. und 2. definierten Personenkreis im Zeitraum von 48 Stunden vor Abnahme des Abstrichs Kontakt hatte.
 - o Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind:
 - Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld, mindestens 15 Minuten): Wer sich im Nahfeld der infizierten Person mindestens 15 Minuten mit einem Abstand von weniger als 1,5 m aufgehalten hat.
 - Kontakt unabhängig vom Abstand (hohe Konzentration infektiöser Aerosole im Raum): Wer sich gemeinsam mit der infizierten Person über 30 Minuten unter der Voraussetzung der schlechten Belüftung gemeinsam in einem Raum aufgehalten hat.

Anordnungen

I. Für alle genannten Adressaten ordne ich ab sofort die folgenden Maßnahmen an:

- a. Häusliche Quarantäne. Das heißt, Sie dürfen
 - nicht Ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen und
 - keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.
- b. Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Das heißt, Sie haben
 - die Befragung über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände oder Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch das Gesundheitsamt zu dulden und
 - den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.
- c. Zweimal täglich Ihre Körpertemperatur zu messen.
- d. Täglich ein Tagebuch (siehe Anlage 1) zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern).
- e. Zudem sind die empfohlenen Hygieneregeln zu beachten.
- f. **Geltungsdauer der Anordnungen:**

Die unter den Punkten I.a bis e angeordneten Maßnahmen gelten bei Adressaten der Nummer 3 (**Kontaktpersonen der Kategorie I**) unter der Voraussetzung der Symptommfreiheit bis zum Ablauf von 14 Tagen gerechnet vom Folgetag des letzten Kontaktes.

Die unter den Punkten I.a bis e angeordneten Maßnahmen gelten bei Adressaten der Nummer 1 bis 2 (**infizierte Personen**) bis zur Aufhebung durch das Gesundheitsamt.

- g. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften oder Verwaltungsakte werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

II. Für die Adressaten unter den Nummern 1 bis 2 ordne ich an, dass sie

- a. eine Liste (entsprechend Anlage 2) über ihre Kontaktpersonen zu erstellen haben, in der alle Personen zu benennen sind, mit denen die Adressaten unter den Nummern 1 bis 2 im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftritt der Symptome bzw. bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung (bei mehreren Kontakten zählt der späteste Zeitpunkt) Kontakt hatte.

- b. Die Liste mit Kontaktpersonen muss, soweit möglich, Name, Vorname, Anschrift der Kontaktperson benennen sowie die Telefonnummer und den Hinweis enthalten, ob die Kontaktperson durch den Infizierten informiert werden konnte. Ferner ist soweit bekannt anzugeben, wie diese Kontaktpersonen erreicht werden können (bspw. telefonisch oder per E-Mail).
 - c. ihre Kontaktpersonen unverzüglich darüber zu informieren haben, dass sie selbst als infiziert gelten und der Kontaktperson den daraus folgenden Status (Kategorisierung) mitzuteilen. Infizierte sind verpflichtet, ihre Kontaktpersonen der Kategorie I auf die für sie damit einhergehende häusliche Absonderung hinzuweisen und sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Kontaktpersonen diese Allgemeinverfügung zu beachten haben.
- III. Sollten Sie Symptome entwickeln oder medizinische Hilfe benötigen, informieren Sie bitte telefonisch die Praxis/ das Krankenhaus/ die Rettungsleitstelle, dass Sie eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.
- IV. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.
- V. Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.
- VI. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28 Absatz 1 i. V. m. § 30 Absatz 1 Satz 2, § 29 IfSG. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u. a. auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Nach § 29 können Kranke und Ansteckungsverdächtige einer Beobachtung unterworfen werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte diese Aufgabe aus.

Bei der Erkrankung durch das neuartige Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die durch Krankheitserreger (Viren) verursacht wird, welche durch Tröpfcheninfektion von Mensch-zu-Mensch übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Tröpfcheninfektion mit an dem neuartigen Coronavirus Erkrankten oder durch den Kontakt mit deren Erbrochenem, Stuhlgang oder anderen Körperflüssigkeiten möglich. Diese Übertragung kann auch durch infi-

zierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Da derzeit weder ein hinreichender Schutz der gesamten Bevölkerung durch Impfen, noch ein in Deutschland zur Behandlung zugelassenes Medikament zur Behandlung zur Verfügung steht, kommt der Verhinderung der Ansteckung Gesunder durch das Virus besondere Bedeutung zu.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern sind bereits 14769 Infektionsfälle bekannt, davon entfallen 2163 Neuinfektionen auf die letzten sieben Tage, das sind 134,5 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (Inzidenz) (Stand 10. Januar 2021, 16 Uhr, Quelle: <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>). Auch im Landkreis Vorpommern-Rügen sind in den vergangenen Tagen wiederholt erhöhte Neuinfektionszahlen registriert worden, die den Inzidenzwert auf aktuell 87,2 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb eines Zeitraumes von 7 Tagen steigen ließen (s. aktuelle Darstellung in der eben genannten Quelle). Eine Entwicklungsprognose zu niedrigeren Werten ist nicht möglich, die dynamische Entwicklung lässt aktuell erwarten, dass die 7-Tage-Inzidenz kurzfristig weiter steigen wird. Mit den steigenden Infektionszahlen sind im Land Mecklenburg-Vorpommern die Hospitalisationsrate und auch die Zahl der an oder mit Corona verstorbenen Personen auf aktuell 215 Personen gestiegen.

Aufgrund der stetig steigenden Zahl von Neuinfektionen mit dem Coronavirus ist aus der bisherigen relativ abstrakten Gefahrenlage eine konkrete Gefahrenlage innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landkreises Vorpommern-Rügen erwachsen, welche den Erlass dieser Allgemeinverfügung erfordert. Der Anstieg der Infektionen in der Bevölkerung und nicht in einer konkret eingrenzbarer Personengruppe machen die getroffenen Maßnahmen erforderlich. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, AZ. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht. Um die Ausbreitung dieser Krankheit wirksam eindämmen zu können, räumt das IfSG den zuständigen Behörden sehr umfassende Rechte ein, konkrete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anzuordnen. Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen, einschließlich Blutentnahme
- umfassende Auskunftspflichten zum Gesundheitszustand
- Anordnungen, sich an einem festgelegten Ort aufzuhalten

Das IfSG sieht in den §§ 28 - 30 ausdrücklich vor, dass die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden dürfen.

Kranker im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG ist eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Es handelt sich hier um eine nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) meldepflichtige Erkrankung, die als hoch ansteckend gilt.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische (PCR-)Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist

Gemäß § 2 Nr. 7 IfSG gilt eine Person als Ansteckungsverdächtiger, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Personen, die gemäß der RKI Vorgaben als Kontaktpersonen der Kategorie I einzustufen sind, gelten durch den Kontakt zu einer an dem neuartigen Coronavirus erkrankten Person als ansteckungsverdächtig. Das sind Personen mit ≥ 15 Minuten „face-to-face Kontakt“, und/oder einer längeren Exposition im Raum (z. B. 30 Minuten) mit hoher Konzentration infektiöser Aerosole und/oder direkte Kontakt zu Sekreten ausgesetzt waren. Eine konkrete Definition kann beim RKI abgerufen werden

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=7A290927519ED24C3D23582D78BED521.internet122?nn=13490888#doc13516162bodyText10).

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der bekannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Abzuwägen waren die Interessen der Allgemeinheit (Bevölkerungsschutz und Schutz des medizinischen Versorgungssystems) mit den Interessen des Einzelnen unter der Möglichkeit der grundsätzlichen Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Lebens im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen.

Die Anordnung, sich in der Häuslichkeit aufzuhalten und diese ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund der bei den unter Adressaten genannten Personen festgestellten Erkrankung oder der Tatsache, dass diese als Ansteckungsverdächtige gemäß RKI Vorgaben einzustufen sind, zum Schutze der Allgemeinheit geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus wirksam zu bekämpfen und um eine Ausbreitung zu verhindern. Das mir seitens des Gesetzes eingeräumte Ermessen erfolgt demgemäß pflichtgemäß und rechtmäßig.

Unter Berücksichtigung der bereits hohen Arbeitsauslastung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Erfahrung, dass die Kontaktnachverfolgung nicht immer umgehend erfolgen konnte, werden zur Sicherstellung der Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus die obenstehenden Maßnahmen getroffen. Es darf keine unnötige Zeit verstreichen, bis die betroffenen Personen durch das Gesundheitsamt von den zu beachtenden Maßnahmen erfahren, da die Möglichkeit besteht, dass sie das Virus in dieser Zeitspanne unwissentlich weiterverbreiten. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Daher ist es zielführend, auf der Grundlage des § 28 IfSG die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen. Mit dieser Allgemeinverfügung wird zum einen die schnellere Information der betreffenden Personen über ihren möglichen Status als Infizierte oder Kontaktpersonen erreicht. Ferner erhalten diese Personen die nötigen Informationen und Anordnungen auf direktem, kurzem Wege. Die Pflichten des Gesundheitsamtes bleiben daneben bestehen. Das Gesundheitsamt nimmt weiterhin Kontakt mit Infizierten auf und überprüft die übermittelten Kontaktlisten. Eine Zeitverzögerung wird durch die Verpflichtung der selbstständigen Absonderung vermieden. Auch werden dadurch weitere Kontakte mit Infizierten ausgeschlossen. Die betroffenen Personen werden in die Pflicht genommen, um eine effektive Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. In der Regel können nur die Infizierten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben. Es ist zumutbar und zielführend, die Infizierten damit zu beauftragen, die Kontaktpersonen, ggfs. nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt, selbst zu ermitteln, zu dokumentieren und die Kontaktpersonen über diesen Umstand und die zu beachtenden Maßgaben zu informieren.

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können. Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Sofern eine ärztliche Behandlung erforderlich wird, sind die betroffenen Personen verpflichtet, den behandelnden Arzt bzw. das medizinische Personal vorab darauf hinzuweisen, dass sie Kontaktperson der Kategorie I sind. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist.

Die Absonderung von Kontaktpersonen kann grundsätzlich erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderung kann ausnahmsweise bereits mit Ablauf des zehnten Tages beendet werden, sofern ein frühestens am zehnten Tag der Absonderung durchgeführter Test auf SARS-CoV-2 ein negatives Testergebnis zeigt. Die betreffende Person wird verpflichtet, das Testergebnis vorzuhalten und auf Verlangen herauszugeben.

Bestätigt eine bei einer Kontaktperson vorgenommene Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Absonderung fortgesetzt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Inte-

resse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Landkreis Vorpommern-Rügen soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt - über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Für Fälle, in denen die Absonderung von betroffenen Personen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 29, 30 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbewehrt nach § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Stralsund, 11. Januar 2021

Dr. Stefan Kerth
Landrat



Nachname: _____ Vorname: _____ Tel.Nr.: _____

„Tagebuch“

Ich gehöre zu: ☐ ärztlichem Personal ☐ Pflegepersonal ☐ Laborpersonal

☐ Familienmitglied

☐ Passagier im selben Flugzeug wie der(die) Patient(in)

☐ anderes: _____

[illegible]

KODIERUNGSTABELLE:

Art des Kontaktes

0 Kein Kontakt

S Mindestens 15-minütiger Sprechkontakt

P Pflegerische oder ärztliche Handlung am Patienten

Ä Ärztliche Handlung am Patienten

Aer Aerosol-produzierende Maßnahme, z.B. Absaugen, BAL, Intubation, Bronchoskopie

Mat	Handhabung/Kontakt mit möglicherweise infektiösem Material
-----	--

And Andere Art von Kontakt (bitte eintragen, welcher)

Art des Schutzes

0 keiner

M1 OP-Maske oder FFP1-Maske

M2 FFP2-Maske

M3 FFP3-Maske

K (Schutz)Kittel

H Handschuhe

S Schutzbrille

